



Fabian Heule und Marzio Giamboni

Versand von Gefahrgut im Onlinehandel

Kontrolle der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen

Anzahl untersuchte Betriebe: 27

Anzahl beanstandete Betriebe: 25 (93%)

Beanstandungsgründe: Rechtswidriger Versand von Gefahrgütern (25 Betriebe) mit insgesamt 74 Beanstandungen davon aufgrund brennbarer Flüssigkeiten (15), stark ätzende Flüssigkeiten (10), Lithiumionenbatterien (20), Pyrotechnische Artikel (10), Feuerzeuge und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge (17), rechtswidriger Eigentransport (2)



Ausgangslage

Der Onlinehandel boomt und mit ihm die Menge der per Paket versandten Waren. Doch nicht alle Pakete enthalten hinsichtlich des Versands harmlose Artikel wie Kleidung oder Sportgeräte; häufig werden Gefahrgüter wie brennbare Flüssigkeiten, ätzende Chemikalien, pyrotechnische Artikel oder Lithiumbatterien geliefert. Die unsachgemässe Handhabung solcher Sendungen birgt Risiken für Mensch, Umwelt und Infrastruktur.

Vielen Händlern sind die besonderen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter nicht bekannt. Das Tückische daran ist, dass diese Produkte oft harmlos aussehen, aber bei falscher Verpackung, Kennzeichnung oder Lagerung gefährlich werden können. Durch unsachgemässe Verpackungen können gefährliche Flüssigkeiten austreten, die mit anderen Stoffen reagieren, sich entzünden oder das Fahrpersonal verätzen. Lithiumbatterien können nach einem Aufprall Brände verursachen, die nur schwer zu löschen sind. Der rechtswidrige Versand von Gefahrgut ist für Logistikunternehmen und deren Mitarbeitende besonders problematisch. Wird ein Gefahrgut falsch oder nicht als solches deklariert, fehlen den Transporteuren die notwendigen Informationen, um Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen oder im Notfall angemessen zu reagieren. Die Folgen reichen von Sachschäden über Verletzungen der Mitarbeitende bis hin zu potenziell tödlichen Unfällen.

Um solche Risiken zu minimieren, ist entscheidend, dass Onlinehändler die Vorschriften für den rechtskonformen Versand von Gefahrgütern kennen und einhalten. Aus diesem Grund wurden im Rahmen einer Kampagne 27 Onlinehändler mit Sitz in Basel-Stadt kontrolliert.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurde geprüft, ob die untersuchten Onlineshops Gefahrgüter als solche erkennen, diese richtig verpacken und kennzeichnen und beim Transportunternehmen korrekt deklarieren, sodass der Versand gesetzeskonform durchgeführt werden kann.

Betriebe, die Gefahrgüter in grösseren Mengen verpacken, einfüllen, versenden, laden, befördern oder entladen, unterstehen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV), weshalb im Rahmen der Kampagne auch geprüft wurde, ob die Versandmengen die Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten notwendig machen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sind im europäischen Übereinkommen ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route), dem die Schweiz beigetreten ist, festgelegt. Ziel des ADR ist, die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf von Gefahrguttransporten auf europäischen Strassen zu garantieren. Das ADR stellt sicher, dass gefährliche Güter wie chemische, biologische oder radioaktive Stoffe unter Einhaltung von hohen Sicherheitsstandards befördert werden. Dies schützt nicht nur das unmittelbar am Transport beteiligten Fahr- und Logistikpersonal, sondern auch die Umwelt. Gestützt auf das ADR wurden in der Schweiz die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) und die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) erlassen.

Ein wesentlicher Aspekt der ADR-/SDR-Vorschriften ist die gesetzeskonforme Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrgütern. Eine eindeutige Kennzeichnung stellt sicher, dass jede beteiligte Person sofort über das Gefahrenpotential der Versandstücke informiert ist und erleichtert im Notfall die Arbeit der Rettungskräfte. Hochwertige Verpackungen minimieren das Unfallrisiko bei einem Zwischenfall.

Für den Versand und die Beförderung kleinerer Mengen gefährliche Güter, sieht das ADR je nach Menge und Stoffklasse Erleichterungen vor:

- Kleinere Mengen können oft in begrenzten Mengen (Limited Quantities; LQ) versendet werden. In diesem Fall müssen die Versandstücke gekennzeichnet und dem Transportunternehmen gemeldet werden, damit dieser den gesetzeskonformen Transport gewährleisten kann.
- Bestimmte Produkte dürfen nicht unter LQ befördert werden (z.B. pyrotechnische Gegenstände, 10-Liter-Bidons mit brennbaren Flüssigkeiten, 5-Liter-Bidons mit stark ätzenden Flüssigkeiten usw.) und es gelten strengere Anforderungen an den Transport: Der Beförderer muss eine entsprechende Ausrüstung mitführen und ein spezielles Beförderungspapier ausstellen.

Grundsätzlich ist der Absender verpflichtet, gefährliche Güter ordnungsgemäss zu verpacken und die Versandstücke entsprechend zu kennzeichnen. Der beauftragte Beförderer ist seinerseits verpflichtet, die Gefahrgüter gesetzeskonform zu transportieren. Wenn aber der Absender das Gefahrgut nicht als solches deklariert, kann der Beförderer seiner Verpflichtung nicht nachkommen. Dies kann zu Unfällen und Problemen für die Transportunternehmen und deren Mitarbeitende führen.

Auswahl der Onlineshops und der Gefahrgüter

Durch eine gezielte Recherche wurden 27 Onlineshops mit Sitz im Kanton Basel-Stadt identifiziert, die gefährliche Güter im Sortiment haben, welche nicht als normales Paket versandt werden dürfen.

Das Augenmerk lag insbesondere bei folgenden Produkten:

- Brennbare Flüssigkeiten (Benzin/Lösemittel, Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis, Brennpasten, Parfüm, Farben / Pinselreiniger, Scheibenwischflüssigkeit etc.)
- Ätzende Stoffe (Säuren/Laugen, aggressive Reinigungsmittel, Badewasserchemikalien etc.)
- Gase in Druckflaschen (Spraydosen, Grillgaskartuschen, Rahmbläser-Kapseln etc.)
- Feuerzeuge sowie Nachfüllpatronen für Feuerzeuge
- Lithiumbatterien (auch in Geräten wie Einweg-E-Zigaretten)
- Feuerwerk und pyrotechnische Gegenstände (Wunderkerzen, Tischbomben)

Bei einer anschliessenden Inspektion wurde überprüft, ob die Onlinehändler einen Gefahrgutbeauftragten hätten ernennen müssen, die Gefahrgüter als solche erkennen, verpacken, kennzeichnen und die Versandstücke durch einen geeigneten Beförderer transportieren lassen.

Ergebnisse und Massnahmen

Von den 27 kontrollierten Betrieben konnte nur einer die vollständige Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften nachweisen. Ein weiteres Unternehmen konnte nachweisen, dass bisher noch niemand Gefahrgüter über den Onlineshop bezogen hat.

Somit haben 25 der 27 Betriebe die Gefahrgutvorschriften nicht eingehalten. Zwei dieser Betriebe haben zudem Gefahrguttransporte selbst durchgeführt, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Rechtswidrigkeiten	Anzahl betroffener Betriebe
Vollständige Einhaltung des Gefahrgutrechts	1 / 27 (4%)
Nachgewiesener rechtswidriger Paketversand	25 / 27 (93%)
Nachgewiesener rechtswidriger Eigentransport	2 / 27 (7%)

Beanstandungen nach Gefahrgut-Art	Anzahl beanstandeter Betriebe
Brennbare Flüssigkeiten	15 / 25 (60%)
Stark Ätzende Flüssigkeiten	10 / 25 (40%)
Pyrotechnische Artikel	10 / 25 (40%)
Feuerzeuge und Nachfüllpatronen	17 / 25 (68%)
Batterien und Batterien in Geräten verbaut	20 / 25 (80%)

Die festgestellten Mängel lassen sich in folgende Kategorien zusammenfassen:

- Die Begrenzung der beförderten Mengen pro Versand für Lithium-Batterien wurden nicht eingehalten;
- Versand von pyrotechnischen Artikeln per normalen Paketversand;
- Die Beförderung von Gefahrgütern erfolgte ohne Angabe ihres Vorhandenseins (z. B. Dokumente, Kennzeichnung und Bezeichnung der Versandstücke)

Die beanstandeten Betriebe wurden per Verfügung aufgefordert, einen gesetzeskonformen Zustand wiederherzustellen. Einige Händler haben daraufhin die gefährlichen Güter aus ihrem Sortiment genommen, andere mussten Prozesse einführen, die einen gesetzeskonformen Transport der angebotenen Waren gewährleisten.

Schlussfolgerung

Die hohe Beanstandungsquote zeigt, dass die meisten Betreiber von Onlineshops sich ihrer Verantwortung nicht bewusst sind und dementsprechend dem gesetzeskonformen Versand gefährlicher Güter in weiten Teilen nicht nachkommen.

Da unsere Feststellungen mit hoher Wahrscheinlichkeit schweizweit vorkommen, wurden alle zuständigen kantonalen Behörden auf das Problem aufmerksam gemacht. Als Hilfe und zur Sensibilisierung des Onlinehandels wird ein Leitfaden erarbeitet und an verschiedene Dachverbände verteilt.